

Leistungsänderung (Leistungsänderungen der privaten Komponente sind unter Privat-RS aufgeführt)	bisher im Tarif T10		neu im Tarif T23			
	MAXX-PAK	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Allgemein						
Versicherungssumme Deutschland/Europa	unbegrenzt	§ 6 (1)	unbegrenzt	A.5.1.1	unbegrenzt	A.5.1.1
Versicherungssumme weltweit	-	§ 6 (2)	500.000 €	A.5.1.1	500.000 €	A.5.1.1
Strafkaution	200.000 €	§ 5 (5) b)	unbegrenzt in der Europäischen Union	A.5.1.1	unbegrenzt in der Europäischen Union	A.5.1.1
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-	-	500.000 € weltweit	A.5.2 (3.1) und (3.2)	500.000 € weltweit	A.5.2 (3.1) und (3.2)
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Homepage-Prüfung	für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	auch für nicht versicherbare Risiken	A.5.2.1.2.10	auch für nicht versicherbare Risiken	A.5.2.1.2.10
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	-	-	-	✓	✓	A.5.2.1.2.11 (1,3.3)
Anwalt im "Krankenhaus"	-	-	✓	B.1.1.1.1.1 (1)	✓	B.1.1.1.1.1 (1)
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	✓	§ 5 (1) a)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)
Übernahme Währungsrisiko im Zusammenhang mit der Strafkaution im Ausland	4x	§ 5 (3) d)	3x	B.1.1.1.8	4x	B.1.1.1.8
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	-	-	✓	✓	✓	✓
Online-Rechtsberatung	als Serviceversprechen	-	auch nicht versicherte/versicherbare Themen	B.1.2.1	auch nicht versicherte/versicherbare Themen	B.1.2.1
	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.2.3	✓	B.1.2.3
	- Bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. - Anrechnung der Kosten, wenn anschließend geklagt werden muss.	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.1.1.11	unbegrenzt	B.1.3.1
Mediationsverfahren						
Mediationshotline M-RaT auch für nicht versicherte / versicherbare Bereiche nach dreijähriger Schadenfreiheit	als Serviceversprechen	✓	✓	B.1.3.1, B.1.3.2	✓	B.1.3.1, B.1.3.2
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-	-	✓	B.1.4	✓	B.1.4
Vorsorgeregelung bei Aufnahme einer weiteren Tätigkeit für Einzelfirmen und Personengesellschaften	-	-	✓	C.1.2	✓	C.1.2
Verzicht auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	§§ 11 (3), 17 (6), (9), 26 (1) b) dd) § 10 A	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.1, D.1.2 F.1.1 WA.1	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.1, D.1.2 F.1.1 WA.1
Innovationsklausel	-	-	✓	✓	✓	✓
Zusatzleistungen "bessergrün"	-	-	✓	✓	✓	✓
erhöhte Produkt-Selbstbeteiligung für die erweiterten Leistungen	-	-	-	-	-	-
Firma/Praxis						
Leistungsverweigerungsrecht des Versicherungsnehmers gegenüber mitversicherten Unternehmensleitern.	Kein Leistungsverweigerungsrecht	§ 15 (2)	Kein Leistungsverweigerungsrecht	-	Kein Leistungsverweigerungsrecht	-
Steuer-Recht im Einspruchsverfahren	-	-	-	-	✓	A.5.2.1.2.2
Sozial-Recht im Widerspruchsverfahren	-	-	-	-	✓	A.5.2.1.2.3
Verwaltungs-Recht im Widerspruchsverfahren	(über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) aa)	✓	✓	✓	A.5.2.1.2.4
„Cyber-RS“ – Geltendmachung Unterlassung / Schadensersatz	-	-	-	-	✓	A.5.2.1.2.11 (1)
„Cyber-RS“ – Stellung Strafanzeige	-	-	-	-	250 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (1)
Service-Leistung „Cyber-RS“ – „Reputations-Check“	-	-	-	-	250 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (1)
Service-Leistung „Cyber-RS“ – „Beseitigung schädlicher Einträge“	-	-	-	-	250 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (1)
Wirtschaftsrechtsschutz - Beratung (unlauterer Wettbewerb; Vergaberecht; Urheberrecht; Patentrecht)	-	-	-	-	1.000 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (2)
Wirtschaftsrechtsschutz – Vertretung (unlauterer Wettbewerb und Urheberrecht)	-	-	-	-	Vertretung 2.500 €/5.000 € je Versicherungsjahr oder Mediation 10.000 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (2)
Versicherungsschutz für Produktionsmaschinen/ eingekaufte Dienstleistungen (Nebengeschäfte).	10.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) bb)	-	-	10.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.1.2.11 (3)
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für gewerbliche Versicherung.	✓	§ 28 (2) f) bb)	-	-	versichert	A.5.2.1.2.11 (3)
	Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsverträge, die der privaten Vorsorge dienen, auch im Sozialgerichts-Bereich (z.B. für freiwillig, gesetzlich Versicherte) für den VN als Selbstständigen, ohne dass die private Komponente versichert ist.	§ 28 (8) b)	Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsverträge, die der privaten Vorsorge dienen, auch im Sozialgerichts-Bereich (z.B. für freiwillig, gesetzlich Versicherte) für den VN als Selbstständigen, ohne dass die private Komponente versichert ist.	-	Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsverträge, die der privaten Vorsorge dienen, auch im Sozialgerichts-Bereich (z.B. für freiwillig, gesetzlich Versicherte) für den VN als Selbstständigen, ohne dass die private Komponente versichert ist.	A.5.2.1.2.11 (3)
Versicherungsverträge, die der privaten Vorsorge dienen	-	-	-	-	1.000 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (4)
Praxis- und Betriebsübergabeverträge – vorsorgliche Beratung	-	-	-	-	-	-
Praxis- und Betriebsübergabeverträge – Streitige Verfahren	Heilberufe: ✓	-	-	-	Beratung 1.000 € auch Honorarvereinbarung und Vertretung 5.000 € oder Mediation 10.000 € - inkl. Kosten ehemaliger Inhaber	A.5.2.1.2.11 (5)
Service-Leistung „Unternehmer-Verfügung“	-	-	-	-	250 € je Versicherungsjahr	A.5.2.1.2.11 (6)
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	10.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) cc)	-	-	10.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.1.2.11 (7)
Regress-RS (gilt nur für Heilberufe)	1.000 € je Quartal (über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) ee)	-	-	1.000 € je Quartal	A.6.2.2 (1)
Beruf						
Hauptunternehmerhaftung Mindestlohngesetz	-	-	-	-	5.000 € je Rechtsschutzfall 1.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.2.2.4 (1)
Aufhebungsverträge	1.000 € je Rechtsschutzfall 1.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§ 2 b) dd)	1.000 € je Rechtsschutzfall max. 5.000 € je Versicherungsjahr	A.5.2.2.2.2	max. 10.000 € je Versicherungsjahr	A.5.2.2.2.4 (2)
Kollektives Arbeitsrecht	1.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) gg)	1.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.2.2.3	5.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.2.2.4 (3)
Verkehr						

Leistungsänderung (Leistungsänderungen der privaten Komponente sind unter Privat-RS aufgeführt)	bisher im Tarif T10		neu im Tarif T23			
	MAXX-PAK	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
Übertragene Haltereigenschaft Strafbefehl auch bei Vorsatz	Versicherungsschutz besteht im „gewerblichen“ Verkehrs-Rechtsschutz für Personen, die durch arbeitsvertragliche Regelungen die Haltereigenschaft (z.B. Fuhrparkleiter) übertragen bekommen haben.	§ 21 (1) g) dd)	Versicherungsschutz besteht im „gewerblichen“ Verkehrs-Rechtsschutz für Personen, die durch arbeitsvertragliche Regelungen die Haltereigenschaft (z.B. Fuhrparkleiter) übertragen bekommen haben.	A.5.2.3.1.5	Versicherungsschutz besteht im „gewerblichen“ Verkehrs-Rechtsschutz für Personen, die durch arbeitsvertragliche Regelungen die Haltereigenschaft (z.B. Fuhrparkleiter) übertragen bekommen haben. 5.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.3.1.5 A.5.2.3.2.7 (1)
Absicherung privater Fahrten im gewerblichen Pkw Strafkautionen erweitert um Sicherheitsleistungen Verzicht auf Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen (technische Veränderungen)	-	-	-	-	✓ ✓ ✓	A.5.2.3.2.7 (2) A.5.2.3.2.7 (3) D.1.2
Immobilien						
Bergbauschäden, Enteignung, Planfeststellung / Anliegerabgaben Erneuerbare Energien (Windkraft, Biogas, Photovoltaik)	1.000 € je Rechtsschutzfall (über erweiterte Leistungen)	§ 28 (2) f) dd)	-	-	5.000 € je Rechtsschutzfall	A.5.2.4.2.3 (1) und (2) A.5.2.4.2.3 (3)
SSR						
„Verbrechenstatbestände“ Versicherungsschutz bereits bei verdeckten Ermittlungen ab Kenntnis	-	-	✓ ✓	A.5.2.5.2.1 B.1.1.6.2	✓ ✓	A.5.2.5.2.1 B.1.1.6.2
Risikoausschlüsse nach § 3 ARB Strafbefehl auch bei Vorsatz	entfällt	1 (3) BB SSR	entfällt	B.3.2.6 B.3.2.6.1	entfällt ✓	B.3.2.6 B.3.2.6.1
Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Allgemein						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	unbegrenzt	-	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	§ 4 (2) b)	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3
Wartezeit im Vertrags- und Sachenrecht (außer Verkehrsbereich)	-	§ 4 (4) a)	✓	B.2.2.2	✓	B.2.2.2
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung sowie der Finanzierung derartiger Anlagen	-	§ 3 (1) e)	-	B.3.2.1.5	-	B.3.2.1.5
Wartezeiterlass bei Aufnahme mitversicherter Personen	✓	§ 4 (4) c)	Wartezeit besteht	-	Wartezeit besteht	-
Wegfall der Selbstbeteiligung im Ausland	✓	§ 5 (3) c) aa)	-	-	-	-
Verkehr						
Motorfahrzeuge zu Wasser / in der Luft Ordnungswidrigkeiten im Inland, bei denen keine Punkte in Flensburg drohen	✓ ✓	§ 28 b) dd)	- -	A.5.2.3.2.7 (4) B.3.2.3.5.1	✓ -	A.5.2.3.2.7 (4) B.3.2.3.5.1
Immobilien						
Wartezeit bei Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken oder Gebäuden	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-RS bei Verlangen nach Mieterhöhung	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
SSR						
Höhe der Honorarvereinbarung für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	5 (2) d) BB SSR	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	B.1.1.6.2	Angemessene Gebühr, bis zum 20fachen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	B.1.1.6.2